

**Landkreis
Nordwestmecklenburg
Die Landrätin**

Verordnung über die Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen, den Dienstbetrieb sowie die Beförderungsbedingungen und - entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Nordwestmecklenburg (Taxenordnung)

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 und 2 des (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 27 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 der VO über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG.-Zust.-VO) der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.08.1991 (GVOBl. M-V S. 340), geändert durch die Verordnung über die Änderung der von Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (ÄndZuVO-PBefG) vom 04.05.1995 (GVOBl.M-V S. 260) und dem § 2 der VO über die Beförderungsbedingungen und - entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (VO-Taxi-Tarif) vom 15.01.1994 (GVOBl. M-V S. 164) verordne ich:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Nordwestmecklenburg.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen sowie der Taxenfahrer nach dem PBefG, nach dessen Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und aufgrund der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleiben unberührt.

§ 2 Bereitstellen von Taxen

Taxen dürfen nur auf den durch das amtliche Verkehrszeichen 229 – StVO Taxenstand (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichneten Taxenständen innerhalb der Gemeinde in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat bereitgehalten werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenstände ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 7 Abs. 1 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 3 Benutzung von Taxenständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahr-bereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern sich an einem Taxenstand eine Fernmeldeanlage befindet, ist der be- nutzungsberechtigte Fahrer der ersten Taxe verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zum Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihrer Obliegenheit auf den Taxenständen nachzukommen.

§ 4 Dienstbetrieb

(1) Bereitstellung und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

(2) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und – fahrern einzuhalten.

§ 5 Erscheinungsbild der Taxen und des Fahrpersonals

(1) Unternehmer und Taxenfahrer sind dazu verpflichtet, während des Fahrdienstes die Taxen innen und außen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

(2) Die Kleidung der Taxenfahrer muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

§ 6 Funkgeräte

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen (Funktaxen) dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.

§ 7 Pflichtfahrbereich

(1) Pflichtfahrbereich ist das Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg.

§ 8 Beförderungspflicht

(1) Die Beförderungspflicht besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für einen kurzen Beförderungsweg in Anspruch nehmen will.

§ 9 Krankenbeförderung mit Taxen

(1) Für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke der Krankenbeförderung mit Taxen können Sondervereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes getroffen werden.

(2) Die Sondervereinbarungen sind anzeigepflichtig bei der Genehmigungsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

§ 10 Beförderungsentgelte

(1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg bildet eine Tarifzone.

(2) Für Fahrten im Pflichtfahrbereich sind nachstehende Tarife anzuwenden

Tarife

Grundtarif	06:00-22:00 Uhr	2,50 EUR
Grundtarif	22:00-06:00 Uhr	3,50 EUR
Fahrtarif (je km):		
1. bis 3. Kilometer		2,00 EUR
jeder weitere Kilometer		1,30 EUR
Wartetarif (pro Stunde)		24,00 EUR

Leistungszuschläge

Nichtbenutzen bestellter Taxen in Betriebssitzgemeinde	7,00 EUR
außerhalb Betriebssitzgemeinde	35,00 EUR

Bei ausdrücklicher Bestellung eines Großraumtaxi (PKW ab 6 Sitzplätze einschließlich Führerplatz) oder ab der fünften zu befördernden Person wird ein einmaliger Zuschlag von 5,00 EUR erhoben.

Zuschläge für Fahrten zu besonderen Anlässen werden nach dem Aufwand berechnet.

(3) Die Fortschaltstufen der Fahrpreisanzeiger betragen sowohl bei der zurückgelegten Wegstrecke als auch bei der Wartezeit 0,10 EUR.

(4) Bei Anfahrten zum Fahrgast innerhalb der Gemeinde, in der das Taxenunternehmen seinen Sitz hat, ist der Fahrpreisanzeiger bei Zusteigen des Fahrgastes einzuschalten.

(5) Bei einer Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes über die Betriebssitzgemeindegrenze hinaus wird nach (4) verfahren, wenn die besetzte Fahrstrecke mit der Anfahrt identisch ist.

(6) Bei Fahrten über die Betriebssitzgemeindegrenze hinaus, wird der Fahrpreisanzeiger bei Abfahrt der Taxe am Firmensitz eingeschaltet, wenn die Anfahrt nicht mit der Besetzungsfahrt identisch ist. Es gelten die Tarife nach (2).

§ 11 Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Fahrtbeendigung zu entrichten.

(2) Der Taxenfahrer kann bei konkretem Verdacht auf Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes vor Fahrtantritt die Entrichtung einer Kautions in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.

(3) Der Taxenfahrer soll in der Lage sein, jederzeit einen Geldbetrag in Höhe von bis zu 30,00 EUR wechseln zu können.

(4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

§ 12 Fahrpreisanzeiger

(1) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.

(2) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, ist der Fahrgast darauf unverzüglich hinzuweisen. Der Taxenfahrer darf von Beginn der Störung an die nach § 11 genannten Beförderungsentgelte berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung und Eichung des Fahrpreisanzeigers als Taxe außer Betrieb zu setzen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxenordnung werden nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

§ 14 Aufsicht

Die Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung obliegt der Genehmigungsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die bisherige Taxenordnung und Tarifordnung des Landkreises
Nordwestmecklenburg vom 01.11.2008 tritt am 31.12.2011 außer Kraft.
- (3) Die Taxenordnung der Hansestadt Wismar vom 08. Juli 1996 und die
Taxentarifordnung der Hansestadt Wismar vom 21. November 2007 treten am
31.12.2011 außer Kraft.

Grevesmühlen, 24.November 2011


Hesse
Landrätin

